



Beschlüsse des Gemeinderates vom 8. Dezember 2008

1. Der Voranschlag für das Jahr 2009 wird genehmigt und der Steuerfuss auf 119 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt (30 : 1 Stimme).
2. Die Bauabrechnung für den Innenausbau der Pflegewohnung Giardino mit Kosten von Fr. 420'737.50 wird genehmigt.
3. Die Motion von Jürg Naumann und zwei Mitunterzeichnenden über Kompetenzzuweisung der Zulassung von Energieträgern und Versorgungseinrichtungen an den Gemeinderat (Änderung Gemeindeordnung) wird verschoben und an der nächsten Ratssitzung behandelt (23 : 5 Stimmen).
4. Das Bürgerrechtsgesuch von [REDACTED] mit Tochter [REDACTED], srilankische Staatsangehörige, wird abgelehnt.
5. Vorbehältlich der Erteilung des Kantons- und des Schweizer Bürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen:
 - 5.1 [REDACTED] bisher bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige
 - 5.2 [REDACTED] mit Tochter [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 5.3 [REDACTED] mit Töchtern [REDACTED], sowie Sohn [REDACTED], bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 5.4 [REDACTED], mit Sohn [REDACTED], bisher türkische Staatsangehörige
 - 5.5 [REDACTED], bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 5.6 [REDACTED] mit Söhnen [REDACTED], sowie Tochter [REDACTED], bisher türkische Staatsangehörige
 - 5.7 [REDACTED], bisher deutscher Staatsangehöriger, und [REDACTED], bisher türkische Staatsangehörige, mit Tochter [REDACTED], bisher deutsche Staatsangehörige
 - 5.8 [REDACTED], bisher kroatische Staatsangehörige

Gemeinderat

Thomas Grädel
Präsident

Mathias Brandenberger
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Wahlen und Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Schlieren, 11. Dezember 2008